
Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021

vom 28. März 2022 (Stand 1. Januar 2021)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Um die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie weitere Tourismusbetriebe von den Auswirkungen der Covid-19-Epidemie zu entlasten, wird der Vollzug des Tourismusgesetzes² vorübergehend geändert und auf die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe teilweise verzichtet.

² Diese Massnahme betrifft die für die Jahre 2020 und 2021 geschuldeten Tourismusabgaben.

Art. 2 Tourismusabgabe 2020

¹ Die Erhebung der Tourismusabgabe für das Jahr 2020 wird für folgende Betriebe ganz ausgesetzt:

- a) Hotelbetriebe nach Art. 11 der Tourismusverordnung³;
- b) übrige Beherbergungsbetriebe nach Art. 12 TV;
- c) Restaurationsbetriebe nach Art. 13 TV;
- d) Betriebe mit touristischen Aktivitäten nach Art. 14 TV.

¹) bGS [111.1](#)

²) TG (bGS [955.21](#))

³) TV (bGS [955.213](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Tourismusabgabe 2021

¹ Der Regierungsrat kann die Erhebung der Tourismusabgabe für das Jahr 2021 ganz oder teilweise aussetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.